

**ICH WÄHLE
GERECHT.**

**ICH WÄHLE
PROPORZ.**

JA
ZU GERECHTEN WAHLEN.

Fragen und Antworten zur Initiative "Für gerechte Wahlen" (Proporzinitiative 2014)

Was geschieht mit der Bündner Tradition der Landgemeinden und der Einteilung in 39 Wahlkreise?

Die Landgemeinden, eine der Urformen der Demokratie, sind heute nicht mehr zeitgemäss und finden auch nicht mehr statt. Mit der Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe steht ein Mittel der Demokratie zur Verfügung, dass es allen Stimmberechtigten erlaubt, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Die Kreise haben zudem ihre Bedeutung verloren. Die Bündner Bevölkerung hat am 23. September 2012 mit über 77 Prozent der Stimmen der Vorlage über die Gebietsreform zugestimmt. Damit sind die Kreise faktisch abgeschafft. Sie sollen nach dem Willen der Regierung und des Grossen Rates nur noch solange als Wahlsprengele dienen, als dass die Wahlrechtsreform abgeschlossen ist. Mit der Annahme der Proporzinitiative ist das der Fall.

Wie behalten auch abgelegene Regionen ihre Sitze Vertreter im Grossen Rat?

Die Zahl der 120 Sitze im Grossen Rat bleibt unverändert. Gewählt wird in den Bezirken respektive den neuen Regionen. Um auch in bevölkerungsmässig kleineren Regionen die Sitzzahl zu garantieren, können beispielsweise Wahlkreisverbände gebildet werden. Eine andere Variante ist die Sitzverteilung nach dem Modell „Doppelter Pukelsheim“. Was kompliziert tönt, ist in der Realität ganz einfach: Zunächst wird der Sitzanspruch jeder kandidierenden Partei oder Gruppierung für den ganzen Kanton errechnet. Dann werden die Sitze der einzelnen Parteien und Gruppierungen den einzelnen Wahlkreisen zugeordnet. Egal ob der Wahlkreis 20 oder 3 Sitze hat, er erhält in jedem Fall so viele Mandatsträger oder Mandatsträgerinnen wie ihm entsprechend der Bevölkerungszahl zustehen.

Warum entspricht das Bündner Majorzwahlrecht der Bundesverfassung nicht mehr?

Die Bundesverfassung formuliert klare Anforderungen an die Demokratie in der Schweiz und somit auch an kantonale Wahlen. Sie ergeben sich aus Art. 34 über die politischen Rechte, dessen Grundsätze sich aus Art. 8 über die Rechtsgleichheit ableiten. Konkret geht es um den Grundsatz der *Wahlrechtsgleichheit*, die ihrerseits drei Prinzipien kennt:

1. Die *Zählwertgleichheit*, die besagt, dass alle Stimmen gleich gezählt werden;
2. die *Stimmkraftgleichheit* oder die *Repräsentationsgleichheit*, die verlangt, dass ein gleichmässiges Verhältnis von Sitzen und Einwohnerschaft in allen Wahlkreisen herrscht;
3. Die *Erfolgswertgleichheit*, die fordert, dass alle Stimmen in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen müssen.

Prinzip 1 wird im heutigen Bündner System erfüllt. Die Prinzipien 2 und 3 hingegen klar nicht. Prinzip 2 nicht, weil unsere Wahlkreise völlig unterschiedliche Grössen aufweisen und völlig unterschiedliche Quoren zu Wahl eines Parlamentsmitglieds erfordern. Prinzip 3 nicht, weil Majorzwahlen von ihrem Wesen her nicht der

Erfolgswertgleichheit entsprechen können. Der überwiegende Teil der staatsrechtlichen Lehre ist sich entsprechend einig, dass das heutige Bündner Wahlverfahren gleich doppelt verfassungswidrig ist.

Noch andere Nuancen setzt die Rechtssprechung. Es darf mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das Bundesgericht auch heute noch akzeptieren würde, dass Graubünden die Erfolgswertgleichheit nicht erfüllt, weil es auf ein Majorzsystem setzt. Wir können aber mit grosser Wahrscheinlichkeit auch davon ausgehen, dass das Bundesgericht nicht akzeptieren würde, dass Graubünden die Stimmkraftgleichheit bzw. die Repräsentationsgleichheit grob missachtet. Der Bündner Majorz negiert die Stimmkraftgleichheit und damit die Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger bei einer ihrer wichtigsten Aufgaben, nämlich der Bestellung der obersten Behörde unseres Standes.

Das Bundesgericht hat zudem in den letzten Jahren seine Praxis ständig verschärft und bekräftigt. Im Urteil zum Wahlverfahren im Kanton Nidwalden (Juli 2010) hat das Bundesgericht auch das Argument, dass Wahlkreise historisch gewachsen seien und deshalb nicht alle Anforderungen an die Wahlrechtsgleichheit zu erfüllen seien, nicht mehr gelten lassen.

Ist ein Majorzwahlverfahren grundsätzlich verfassungswidrig?

Man könnte generell für ein Majorzsystem und gegen ein Proporzsystem sein. Das real existierende Bündner Majorzverfahren mit seinen 39 völlig unterschiedlichen Wahlkreisen ist aber nach geltender Lehre und Meinung aller relevanten Staatsrechtler nicht mehr mit der Bundesverfassung in Übereinstimmung zu bringen.

Wenn man unbedingt beim Majorz bleiben wollte, müsste man ein System entwickeln, bei dem sämtliche Majorzwahlkreise über die gleiche Bevölkerungszahl verfügen. Für den idealen Majorz müsste man also 120 gleich grosse Einerwahlkreise fordern. Je 1'580 Bündnerinnen und Bündner hätten dann 1 Mandat. Chur käme so auf rund 22 Sitze. Das Avers und viele kleine Talschaften hätten aber keine Chance mehr, einen Sitz zu bekommen, weil sie nicht auf die geforderte Anzahl Einwohner kommen.

Was ist der Unterschied zwischen „Schweizer Wohnbevölkerung“ und „Wohnbevölkerung“?

Die meisten Kantone (20) berechnen die Anzahl der Sitze pro Wahlkreis aufgrund der „Wohnbevölkerung“, das heisst der gesamten im Kanton ständig wohnhaften Bevölkerung. Graubünden zählt bei den Nationalratswahlen ebenfalls so. Im Gegensatz dazu wird bei der „Schweizer Wohnbevölkerung“ für die Sitzverteilung nur derjenige Teil der Bevölkerung berücksichtigt, der einen Schweizer Pass besitzt. Es ist sinnvoll, dass mit dem Wechsel zum Proporz in Graubünden für die Nationalrats- und die Grossratswahlen auf dieselbe Zahl abgestützt wird.

Warum das Wahlsystem wechseln, der Majorz hat sich doch bewährt?

Niemandem würde es in den Sinn kommen, das Graubünden von heute mit dem Graubünden vor 150 Jahren zu vergleichen. Weshalb also sollte also ausgerechnet das Majorzwahlrecht erhalten bleiben? Die Antwort „Weil es sich bewährt hat“ wird immer von den Parteien aus der Position der Stärke gegeben. Dieses Majorzwahlrecht sichert diesen seit Jahrzehnten zu Lasten der vielen Minderheiten eine satte Mehrheit.

So kommt es, dass diejenigen Parteien (SVP, SP, GLP, Grüne), die bei den Nationalratswahlen 2011 im Kanton Graubünden zusammen knapp über 50% der Stimmen und 3 Sitze (von 5 gemacht haben), im Grossen Rat lediglich über 16% der Stimmen und 20 Sitze verfügen (SVP, SP, GLP) oder gar nicht vertreten sind (Grüne). Das kann in einem demokratischen Staat nicht sein.

Das Majorzsystem verzerrt aber die auch die Stimmkraft massiv, so dass einem Bürger im Kreis Avers die elffache Stimmkraft gegenüber einer Bürgerin im Kreis Ruis zukommt. Dieses System sorgt dafür, dass Grossrat Heinz (BDP, Avers) mit seinen 48 Stimmen im Grossen Rat gleich viel zu sagen hat wie sein Fraktionskollege Grossrat Casty (BDP, Chur) mit 2712 Stimmen.

Weshalb das Wahlsystem wechseln, wenn doch der Majorz auch kleinen, abgelegenen Talschaften eine Vertretung im Parlament in Chur sichert?.

Dank der Mobilität, dank neuen Technologien, dank den Medien kommt es kaum mehr darauf an, an welchem Ort im Kanton jemand wohnt, um Einfluss nehmen zu können. Es ist im 21. Jahrhundert einfach nicht mehr so, dass "die in Chur" nicht wissen, was "die im Avers", "die im Bergell" oder "die im Puschlav" für Sorgen und Nöte haben. Es braucht keine Tagesreise mit der Postkutsche oder mit dem Dampfzug mehr, um den Anliegen entfernter Talschaften in Chur Gehör zu verschaffen. Ein Anruf oder ein Mail genügt.

Ein zeitgemässes Wahlsystem hat dies zu berücksichtigen. Der deutsche Politikwissenschaftler Dieter Nohlen sagt es so: Nicht mehr eine territoriale politische Vertretung der Bevölkerung ist heute das elementare und richtige Repräsentationsprinzip, sondern "die soziologische politische Repräsentation des Volkes".

Für Graubünden heisst dies: Es ist nicht mehr so zentral, ob jedes Tal einen Vertreter im Grossen Rat in Chur hat, *sondern* ob Frauen, Pensionäre, Linke, Gewerbler, Finanzchefs, Unternehmer, Autofahrer, Romanen, Behinderte, Bäuerinnen, Öko-Fundis, Touristiker, Liberale, AUNS-Mitglieder oder Alleinerziehende sich im Grossen Rat vertreten fühlen.

Es ist übrigens nicht so, dass das heutige System alle Bündner Talschaften berücksichtigen würde. Auch im heutigen System bestehen diesbezüglich Ungerechtigkeiten. Beispielsweise das Samnaun mit 600 bis 700 Einwohnenden, sehr abgelegen, sehr speziell, eigene Probleme, hat keinen Sitz im Grossen Rat, schon gar keinen garantierten. Das Avers mit rund 150 Einwohnenden aber schon. Es geht also nicht um die Frage Zentren gegen Peripherie, sondern um die krasse Verzerrung der Stimmkraftgleichheit im Bündner Wahlsystem.

Weshalb den Majorz aufgeben, wenn im Proporz doch Parteien und nicht Personen gewählt werden?

Das Schweizer Proporzwahlrecht ist ein ausgeklügeltes System aus Parteien- und Personenwahl. Sie können eben nicht nur eine Partei wählen, sondern auch die Personen gewichten. Nicht umsonst haben bei den letzten Nationalratswahlen beispielsweise die Kandidaten der CVP massiv auch in die Personen investiert. Und es wird wohl auch hier drin niemand behaupten wollen, dass die 5 Bündner NationalrätInnen einfach Parteisoldaten ohne eigene Persönlichkeit und ohne eigenes Profil seien.

Warum zum Proporz wechseln, wenn dadurch die Vertretung der Regionen verloren geht?

Wenn diese These stimmt, dass mit Proporzwahlrecht die Randregionen im Kanton keine Vertretung mehr in Chur hätten, dann müssten folglich die 5 Bündner NationalrätInnen alle aus Chur kommen, allenfalls noch einer aus Davos und einer aus dem Oberengadin. Das ist aber gerade nicht der Fall. Lediglich einer stammt aus Chur, eine stammt aus dem Puschlav, die anderen kommen aus der Surselva, dem Prättigau und dem Schams.

Und übrigens gibt es auch in den Kantonen Bern, Wallis, Tessin und Waadt abgelegene Täler, und trotzdem ist das Proporzverfahren dort völlig unbestritten,

Wollen die Proporzbefürworter nicht einfach mehr Macht?

Selbstverständlich engagieren sich die Proporzbefürworter auch darum für den Wechsel, weil sie dann bessere Chancen auf mehr Sitze im Grossen Rat haben. Sie fordern dafür aber nicht die Einführung von Privilegien oder unfairer Regeln zu ihren Gunsten. Sie fordern gerechte Wahlen, ein System, das alle gleich behandelt. Im Einklang mit der staatsrechtlichen Lehre, mit dem Kerngehalt der Bundesverfassung, mit allen Schweizer Kantonen (ausser Appenzell Innerrhoden), mit den Regeln der Eidgenossenschaft für die Nationalratswahlen und mit der Haltung der Bündner Regierung, in der die Proporzgegner (CVP, BDP, FDP) im übrigen 4 von 5 Sitzen haben.

Die Proporzbefürworter wollen ein gerechtes Wahlverfahren für alle. Ein System, das allen politischen Gruppen die gleichen Chancen und allen Bürgerinnen und Bürgern die gleiche Stimmkraft gibt. Nichts mehr und nichts weniger.

Mehr Fakten und ein Rechtsgutachten von Dr. iur. Andrea Töndury, Lehrbeauftragter und Habilitant an der Universität Zürich, unter: www.proproporz.ch

Komitee ProProporz.ch, Postfach 652, 7001 Chur